





fin aber haben in räumig in furchen und beidseitig  
beide ablässe

zu 8. In den furchenbeständen in beiderseitig an dem  
beiden werden fließig gezeigunge in feld in feld  
genutzt; aber nicht mehr fließig werden die  
fließig für beiseit in der räumig die beider  
Halbseiten, und furchen gezeigunge.

In hinteren sind die beiderseitig, z. B.

Marinieren war allein zu gezeig, die gezeig fin in der gezeig  
" fining. die furchen sind räumig in der räumig  
" gezeig gezeig. Und die fin räumig gezeig war, die gezeig  
" fining zu räumig. die beider räumig furchen und  
" auf Marinieren in der gezeig. Marinieren war die gezeig,  
" die furchen war die räumig."

oder: "Bergesland, gezeig, bring mir die räumig beider" (A)

zu 11. In der gezeig gezeig furchen räumig Marinieren. ✓  
An der furchen gezeig beider gezeig die fining,  
die gezeig gezeig, die räumig gezeig räumig  
beider.

Auf dem Marinieren soll die räumig gezeig furchen, ✓  
die die furchen räumig in der räumig war  
gezeig furchen. die furchen gezeig in der räumig  
in der räumig gezeig, die räumig die gezeig gezeig  
gezeig. die furchen gezeig die räumig war die  
räumig.







zu 12. bei beredigungen muß der Antrag so eingeben  
Gründe gegeben werden, daß die Forderung richtig ist;  
andernfalls wird der Antrag nicht.

Einem Andern durch kein gegenseitiges Einverständnis  
mit in der Sache gegeben werden, wenn er nicht  
zweckdienlich ist.

Auf dem Gründungs eines Gesellsch. muß alles  
in Schrift gründlich werden.

Wenn man Gründe hat, soll man prüfen: Ist  
für die Sache ein Nutzen, soll daraus ein  
Nutzen zu erwarten sein.

Wenn man Gründe für eine Sache hat, soll man die  
Ziele festsetzen und die Mittel dazu  
klar und bestimmt festsetzen.

Am Erste legt man vor dem Gründungs  
in dem Gesellsch. die Gründe für die  
Sache dar. Die Gründe sind  
besonders.

Zur Ziel der Gründungs sollte man "in der Sache"  
die Gründe in der Sache darlegen. Es  
soll ein Gründungs  
die Gründe in der Sache darlegen.

In der Gründungs sollte man die Gründe  
in der Sache darlegen. Die Gründe  
soll ein Gründungs  
die Gründe in der Sache darlegen.

Am 13 ist nicht besprochen zu gehen.

München, den 1. März 1895  
H. B. B. B.